


	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)	
Nr.	B II 2.4	
Datum	19. November 2009	

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AGAbwAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 14 (6) Gebührenmaßstäbe

erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler (Absetzzähler/ Abzugszähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Wenn die Stadt auf den Nachweis durch solche Messeinrichtungen verzichtet (z.B. bei Bäckereien, Waschstraßen, usw.), sind als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen einzureichen. Ein Antrag mittels Nachweisen gemäß Satz 7 ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten die Absätze 3 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 (1) Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,60 Euro/m³. Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Pattensen, den 19.11.2009

G r i e b e
Bürgermeister